

# **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und §§ 2 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 15.12.2014 die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Obercunnersdorf und im Ortsteil Niedercunnersdorf der Gemeinde Kottmar und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Gemeindeverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

## **II. Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **III. Fälligkeit und Einziehen der Gebühren**

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens bei Inanspruchnahme der Leistungen an der Gemeindekasse zu entrichten.
2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofträgers.
3. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **IV. Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **V. Gebührenhöhe**

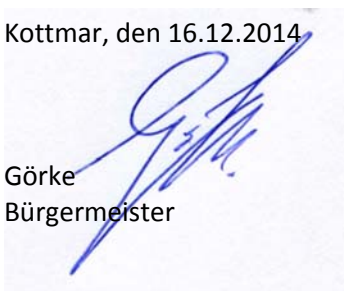
Die Friedhofsgebühren werden entsprechend des in der Anlage dieser Friedhofsgebührensatzung dargestellten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 16.12.2014

Görke  
Bürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kottmar

<b><u>Friedhof Obercunnersdorf</u></b>		
<b>Grabnutzungsgebühren</b>		
Reihengrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	259,95 €
Reihengrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre	171,57 €
Wahldoppelgrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	634,27 €
Wahldoppelgrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre	319,42€
Urne im Wahldoppelgrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	129,97 €
Erbbegräbnisse	Lösung für 60 Jahre	1.522,26 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Sarg	pro Jahr	25,37 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Urne	pro Jahr	12,78 €
<b>Gebühren Friedhofsunterhaltung</b>		
je Grablager	pro Jahr	15,06 €
<b>Einmalige Gebühr (kombinierter Maßstab)</b>		
Urnengemeinschaftsanlage	Ruhezeit sowie Pflege/ Unterhaltung 25 Jahre	622,66 €
<b>Gebühren Bestattungen/Beisetzungen</b>		
Grundgebühr Sargbestattung		nach Aufwand
Grundgebühr Urnenbestattung		nach Aufwand
Grundgebühr Gruftbestattung		nach Aufwand
Benutzung Feierhalle		25,56 €
Ausgestaltung Totenfeiern durch Friedhofswart		nach Aufwand
Umbettung innerhalb des Friedhofs		nach Aufwand
Umbettung außerhalb des Friedhofs		nach Aufwand
<b>Genehmigungsgebühr</b>		
Grabmalerrichtung		12,68 €
<b>Besondere zusätzliche Leistungen</b>		
Sonstige, nicht anderweitig geregelte Vorgänge		nach Aufwand
<b><u>Friedhof Ottenhain</u></b>		
<b>Grabnutzungsgebühren</b>		
Reihengrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	116,71 €
Wahldoppelgrab Sarg	Ruhezeit 25 Jahre	431,00 €
Wahldoppelgrab Urne	Ruhezeit 25 Jahre	148,81€
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Sarg	pro Jahr	17,24 €
Verlängerung Nutzungsrecht Wahldoppelgrab Urne	pro Jahr	5,95 €
<b>Gebühr Friedhofsunterhaltung</b>		
je Grablager	pro Jahr	11,38 €
<b>Einmalige Gebühr (kombinierter Maßstab)</b>		
Urnengemeinschaftsanlage	Ruhezeit sowie Pflege/ Unterhaltung 25 Jahre	433,12 €
<b>Gebühren Bestattungen/Beisetzungen</b>		
Grundgebühr Sargbestattung		nach Aufwand
Grundgebühr Urnenbestattung		nach Aufwand
Grundgebühr Gruftbestattung		nach Aufwand
Benutzung Abschiedsraum		zahlbar an Kirche

Ausgestaltung Totenfeiern durch Friedhofswart		nach Aufwand
Umbettung innerhalb des Friedhofs		nach Aufwand
Umbettung außerhalb des Friedhofs		nach Aufwand
<b>Genehmigungsgebühr</b>		
Grabmalerrichtung		12,68 €
<b>Besondere zusätzliche Leistungen</b>		
Sonstige, nicht anderweitig geregelte Vorgänge		nach Aufwand